

Änderungssatzung

Satzung über die Abfallgebühren des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl 2003, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl 2017, S. 48, 119) in Verbindung mit den §§ 7, 21 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. 2016, S. 226), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim durch Beschluss vom 19.12.2017 die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung am 22.12.2015 wie folgt neu gefasst.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim, nachstehend Zweckverband genannt, zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren für die Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden nach der Anzahl und der Größe der Behälter sowie der Häufigkeit der Leerung bemessen (Behältervolumenmaßstab). Bei der Benutzung von Abfallbehältern mit einem Volumen bis 1.100 Liter setzt sich die Gebühr aus einer Behältergebühr und einer Volumengebühr zusammen. Die Behältergebühr stellt eine Grundgebühr je Behälter dar; sie dient der anteiligen Finanzierung der Vorhaltekosten. Für den durch die Behältergebühr nicht gedeckten Teil des Gebührenaufkommens wird die Volumengebühr erhoben. Die Volumengebühr errechnet sich aus der Kombination von Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit.

(2) Die Gebühren betragen monatlich:

a) Benutzung der Restmülltonne

Behältergröße	Abfuhrhäufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr 2018	
30	14-täglich	0,80	2,70	3,50	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	1,35	2,15	monatlich
	wöchentlich	0,80	5,40	6,20	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	10,80	11,60	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	16,20	17,00	monatlich
	unregelmäßig	0,80	1,35	2,15	pro Abfuhr
40	14-täglich	0,80	3,60	4,40	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	1,80	2,60	monatlich
	wöchentlich	0,80	7,20	8,00	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	14,40	15,20	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	21,60	22,40	monatlich
	unregelmäßig	0,80	1,80	2,60	pro Abfuhr
60	14-täglich	0,80	5,30	6,10	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	2,65	3,45	monatlich
	wöchentlich	0,80	10,60	11,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	21,20	22,00	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	31,80	32,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	2,65	3,45	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,80	7,10	7,90	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	3,55	4,35	monatlich
	wöchentlich	0,80	14,20	15,00	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	28,40	29,20	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	42,60	43,40	monatlich
	unregelmäßig	0,80	3,55	4,35	pro Abfuhr
90	14-täglich	0,80	8,00	8,80	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	4,00	4,80	monatlich
	wöchentlich	0,80	16,00	16,80	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	32,00	32,80	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	48,00	48,80	monatlich
	unregelmäßig	0,80	4,00	4,80	pro Abfuhr
120	14-täglich	0,80	10,70	11,50	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	5,35	6,15	monatlich
	wöchentlich	0,80	21,40	22,20	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	42,80	43,60	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	64,20	65,00	monatlich
	unregelmäßig	0,80	5,35	6,15	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,80	21,30	22,10	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	10,65	11,45	monatlich
	wöchentlich	0,80	42,60	43,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	85,20	86,00	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	127,80	128,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	10,65	11,45	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,80	68,40	69,20	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	34,20	35,00	monatlich
	wöchentlich	0,80	136,80	137,60	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	273,60	274,40	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	410,40	411,20	monatlich

	unregelmäßig	0,80	34,20	35,00	pro Abfuhr
1100	14-täglich	0,80	97,80	98,60	monatlich
	4-wöchentlich	0,80	48,90	49,70	monatlich
	wöchentlich	0,80	195,60	196,40	monatlich
	2x wöchentlich	0,80	391,20	392,00	monatlich
	3x wöchentlich	0,80	586,80	587,60	monatlich
	unregelmäßig	0,80	48,90	49,70	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

b) Benutzung der Biotonne

Behälter- größe	Abfuhr- häufigkeit	Behältergebühr	Volumengebühr	Gesamtgebühr 2018	
				Euro	
40	14-täglich	0,60	3,10	3,70	monatlich
	Wöchentlich	0,60	6,20	6,80	monatlich
	unregelmäßig	0,60	1,55	2,15	pro Abfuhr
80	14-täglich	0,60	6,20	6,80	monatlich
	Wöchentlich	0,60	12,40	13,00	monatlich
	unregelmäßig	0,60	3,10	3,70	pro Abfuhr
120	14-täglich	0,60	9,20	9,80	monatlich
	Wöchentlich	0,60	18,40	19,00	monatlich
	unregelmäßig	0,60	4,60	5,20	pro Abfuhr
240	14-täglich	0,60	18,50	19,10	monatlich
	Wöchentlich	0,60	37,00	37,60	monatlich
	unregelmäßig	0,60	9,25	9,85	pro Abfuhr
770	14-täglich	0,60	59,20	59,80	monatlich
	Wöchentlich	0,60	118,40	119,00	monatlich
	unregelmäßig	0,60	29,60	30,20	pro Abfuhr
1.100	14-täglich	0,60	84,60	85,20	monatlich
	Wöchentlich	0,60	169,20	169,80	monatlich
	unregelmäßig	0,60	42,30	42,90	pro Abfuhr

Der Anteil an den insgesamt über Behältergebühren zu deckenden Kosten beträgt 7,0 %.

- (3) Gebührenpflichtige, die von der Regelung des § 16 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung Gebrauch machen, entrichten die Gebühr, die zu entrichten wäre, wenn zugelassene Abfallbehälter gem. § 15 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellt worden wären.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung gelegentlich mehr anfallender Rest- und Bioabfälle unter Verwendung zugelassener Abfallsäcke beträgt je Sack

für Restabfälle	EUR	2,50
für Bioabfälle	EUR	2,50

- (5) Die Entsorgung des Sperrmülls gem. § 10 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim erfolgt ohne gesonderte Gebühr.

§ 3

Gebühren für Sonderleistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung und die Selbstanlieferung von Abfällen werden Gebühren abhängig von der Art des Abfalls nach einem gewichts- bzw. volumenabhängigen Maßstab erhoben:

(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

1.1 Für Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle sowie kompostierbare Abfälle.

Gebühren für die Selbstanlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen:

I.	Anlieferung ohne Wiegung:				
a)	Restmüll-Abfallsäcke bis 40 l	je Abfallsack	2,50 €		
b)	Biomüll-Abfallsäcke bis 40 l	je Abfallsack	2,50 €		
II.	Anlieferung durch Fahrzeuge:				
a)	Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	je t	126,50 €		
b)	Abfälle zur Deponierung mit Ausnahme von c)	je t	83,50 €		
c)	Mineralfasern und andere Dämmmaterialien sowie Nachtspeicheröfen	je t	140,00 €		
d)	Abfälle zur Kompostierung	je t	80,00 €		
III.	Ist eine Wiegung nicht möglich oder ist der Wert der Wiegung unter 200 kg, beträgt der Gebührensatz für:				
		Gewichtsfaktor je	je 125 l	je 250 l	je 500 l
		m ³	(1/8 m ³)	(1/4 m ³)	(1/2 m ³)
a)	lose Abfälle zur Vorbehandlung/Verwertung	1 m ³ = 300 kg	4,75 €	9,50 €	19,00 €
b)	lose Abfälle zur Deponierung	1 m ³ = 300 kg	3,10 €	6,25 €	12,50 €
c)	lose Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 400 kg	4,00 €	8,00 €	16,00 €
d)	gepresste Abfälle zur Vorbehandlung	1 m ³ = 500 kg	8,00 €	16,00 €	32,00 €
e)	gepresste Abfälle zur Deponierung	1 m ³ = 1.000 kg	10,45 €	20,90 €	41,80 €
f)	gepresste Abfälle zur Kompostierung	1 m ³ = 600 kg	5,15 €	10,30 €	20,60 €
g)	Mineralfaserabfälle, Dämmwolle, Asbestzement	1 m ³ = 300 kg	5,25 €	10,50 €	21,00 €

Gesetzlich geforderte Analysekosten des Abfalls werden nach Aufwand abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.

1.2 Auf die Festsetzung einer Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine bereits festgesetzte Gebühr kann aus den gleichen Gründen reduziert werden. Dies gilt auch für § 2 Abs. 1.

- 1.3 Für die Entsorgung von Problemabfällen im Sinne von § 11 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufwand nach Gewicht / Stück wie folgt erhoben:

Gruppe 1:	Altlacke, Altfarben, Lösungsmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Fixier- und Entwicklungsbäder, Holzschutzmittel, Glykol	1,20	€/ kg	
Gruppe 2:	Laugen und Säuren	1,20	€/ kg	
Gruppe 3:	quecksilberhaltige Rückstände	5,50	€/ kg	
Gruppe 4:	Spraydosen, Feuerlöscher	1,35	€/ kg	
Gruppe 5:	Laborchemikalien	6,50	€/ kg	
Gruppe 6:	Pflanzenschutzmittel	2,00	€/ kg	
Gruppe 7:	verunreinigtes Altöl, Schweröl, Bohröl, mineralöhlhaltige Werkstatt Rückstände, verbrauchte Ölbinder	1,15	€/ kg	
Gruppe 8:	Druckgaspackungen (Druckbehälter, Gasflaschen)	bis 5 kg 5 – 10 kg größer 10 kg	3,50 10,00 20,00	€/ Stück
Gruppe 9:	PCB-haltige Rückstände, Dünger und Salze, sonstige Schadstoffe, die den Gruppen 1 - 8 nicht zuzuordnen sind	6,50	€/ kg	

- (2) Die Gebühr für Abfallcontainer gem. § 15 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Containerabfuhr € 97,00 (Einzelabfuhr) bzw. € 73,00 (Wechselcontainer) zuzüglich der Gebühr gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1.

- (3) Für die Selbstanlieferung von Fenstern und Türen jeweils mit Rahmen werden folgende Gebühren pro Stück erhoben:

3.1	Fenster und Türen mit einer Fläche bis 1,5 m ²	€ 3,50
3.2	Fenster und Türen mit einer Fläche von 1,5 m ² bis 2,5 m ²	€ 6,50
3.3	Fenster und Türen mit einer Fläche größer als 2,5 m ²	€ 8,50

- (4) Für die durch einen Wechsel des Abfallbehälters entstehenden Kosten (Transport sowie Reinigung des Rücknahmebehälters) gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einem Behältervolumen bis zu 240 l	20,70 €
b)	bei einem Behältervolumen von 770 l	26,80 €
c)	bei einem Behältervolumen von 1.100 l	33,40 €

- (5) Ist der regelmäßige Bereitstellungsplatz mehr als 5 bzw. 15 m vom Abfuhrfahrzeug entfernt (§ 19 Abs. 1 letzter Satz der Abfallentsorgungssatzung), wird folgende Gebühr für die Abholung und Rückstellung je Abfallbehälter und Abfuhr vom Standplatz erhoben:

a)	Transportweg (gesamt) 5 - 50 m	1,60 €
b)	Transportweg (gesamt) 50 - 100 m	3,20 €
c)	Transportweg (gesamt) 100 - 150 m	4,80 €

- (6) Wenn und soweit Selbstanlieferer bei der Firma Tönsmeier Entsorgung GmbH & Co. KG, Kompostwerk Hildesheim, Ruscheplattenstraße 25, 31137 Hildesheim oder den Lammetal-Werkstätten GmbH, An der Pferdewiese 1, 31195 Lamspringe anliefern, sind die Firma Tönsmeier und die Lammetal-Werkstätten berechtigt, die Gebühren zu berechnen, zu erheben sowie entgegenzunehmen; sie haben dabei die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), die

Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz und das Satzungsrecht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim zu beachten.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Das Gleiche gilt für Abfallgemeinschaften im Sinne von § 16 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung. Den Eigentümern gleichgestellt werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte und Dauer- bzw. Dauernutzungsberechtigte.
- (2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 3 Ziffer 1 und Ziffer 3 ist der Anlieferer, nach Ziffer 2 der Auftraggeber und nach Ziffer 4 und 5 der Gebührenpflichtige nach Abs. 1.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht gem. § 2 Abs. 1 entsteht mit dem Beginn des Monats, für den ein Abfallbehälter bereitgestellt wird.
Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen worden ist bzw. die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Eine Änderung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Kalendertag des folgenden Monats wirksam. Der Wechsel eines Restabläßbehälters, der auf einer Änderung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Personenzahl beruht, ist einmal jährlich kostenfrei. Für alle übrigen Behälterwechsel sowie deren Abmeldung durch den Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung erhoben.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr bzw. bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restzeitraum bis zum Jahresende. Im Fall von Änderungen gem. § 5 Abs. 2 ist der Erhebungszeitraum für die geänderte Gebühr der Restzeitraum des Jahres. Die Gebührenschuld entsteht mit Begründung des Erhebungszeitraums.
- (4) Für Sonderleistungen gem. § 3 der Satzung entsteht die Gebührenpflicht und -schuld mit Beginn der Inanspruchnahme der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen im Zeitpunkt der Anlieferung.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so mindert sich der Gebührenanspruch um jeweils volle Kalendermonate.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden vom Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 wird anteilig je zur Hälfte des Jahresbetrages am 01. April sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebühr im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge und Beschaffenheit sowie Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhabern dem Zweckverband innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 17.03.1997 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.12.2015 außer Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 19.12.2017

Der Vorsitzende der Versammlung



Levonen

Der Verbandsgeschäftsführer



Krüger